| Stabsstelle Arbeits-,  Gesundheits-, Tier- und  Umweltschutz | | **Betriebsanweisung**  gemäß §§ 4, 9, 12 ArbSchG, § 9 BetrSichV, § 3 VSG 1.1 | | | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Seilklettertechnik (SKT A)** | | | | |
| Einsatz der Seilklettertechnik bei Baumarbeiten (ohne Motorsägen- einsatz). | | | | |
| * **Gefahren für den Menschen** | | | | | | |
| * Absturz durch Seildurchtrennung, * Absturz durch Fehler in der Seilklettertechnik, * Sturz/Pendelsturz ins Sicherungssystem, * Verletzung durch Arbeitsgerät, * Fallende Objekte, * Versagende Ankerpunkte, * Gefährliche Witterung, * Strom im Bereich von Freileitungen, * Versagende Ausrüstung, * Holz unter Spannung. | | | | | | M004: Augenschutz benutzen  M014: Kopfschutz benutzen  M009: Handschutz benutzen  M008: Fußschutz benutzen |
| **Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln** | | | | | |
| * Nur ausgebildete und geprüfte, gesundheitlich geeignete Anwender dürfen die SKT einsetzen. * Anwender der SKT dürfen nur ihrer Qualifikation und Erfahrung entsprechende Arbeiten durchführen. * Jeder Anwender der SKT muss ausgebildeter Ersthelfer sein. * Arbeitseinsätze sind durch einen Aufsichtsführenden zu leiten. * Mindestens zwei ausgebildete und ausgerüstete Anwender in Ruf- und Sichtverbindung bei jedem Arbeitseinsatz. * Vor Beginn der Arbeiten ist eine Gefährdungsermittlung durchzuführen. * Auf Grundlage der Gefährdungsermittlung sind geeignete Arbeitsverfahren auszuwählen. * Entsprechend der Gefährdungsermittlung ist ein Rettungsseil einzusetzen. * Jede Person auf der Baustelle hat die erforderliche PSA zu tragen. * Ständige Sicherung im absturzgefährdeten Bereich. * Nur geeignete, betriebssichere Ausrüstung einsetzen (Prüfung vor/nach und während der Anwendung). * Die Ausrüstung nur entsprechend der Sicherheitsregeln einsetzen. * Ausrüstung zur Sicherung von Personen darf nicht für andere Zwecke benutzt werden. * Nur ausreichend belastbare und tragfähige Ankerpunkte benutzen. * Die SKT nicht bei gefahrbringender Witterung einsetzen. * Der Gefahrenbereich ist festzulegen und abzusichern. * Der Gefahrenbereich ist vor dem Abwerfen von Objekten zu überprüfen. * Vor dem Abwerfen von Objekten ist ein Warnruf zwingend erforderlich, die Antwort ist abzuwarten. * Bei Arbeiten an Stromleitungen Sicherheitsabstände einhalten oder Freischaltung veranlassen. * Arbeit im Baum erst beginnen, wenn sichere, stabile Arbeitsposition eingenommen wurde. * In der Arbeitsposition und bei Gefahr der Seildurchtrennung zusätzliche Sicherung. * Nur selbstblockierende Einstellvorrichtungen benutzen. * Nur geeignete Knoten und Endverbindungen benutzen. * Seilenden sind entsprechend zu sichern. * Nur Sicherheitskarabinerhaken benutzen (automatisch verriegelnd/drei Bewegungen zum Öffnen). * Die VSG 4.2 und die Sicherheitsregeln für die SKT sind einzuhalten. | | | | | |
| **Verhalten bei Störungen** | | | | | | |
| * Beschädigte Ausrüstung ist sofort der Benutzung zu entziehen. * Jeder sicherheitsrelevante Vorfall ist Aufsichtsführenden umgehend mitzuteilen. * Bei gefahrbringender Witterung sind die Arbeiten sofort einzustellen. * Bei Personen im Gefahrenbereich Arbeit sofort stoppen, erst wenn der Gefahrenbereich frei ist fortsetzen. | | | | | | |
| **Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe** | | | | | **Notruf 112** | |
| Standort Telefon: | Ersthelfer: | | | Standort Verbandkasten: | |  |
| * Alle Arbeiten sind sofort einzustellen. * Ruhe bewahren/Verletzten ansprechen/Situation beurteilen und auf Gefahren überprüfen/Maßnahmen planen. * Notruf absetzen: Wer/Was/Wo/Wie viele/Welche, genaue Ortsbeschreibung/Einweiser. * Die Rettung ist unter Berücksichtigung der Situation unverzüglich einzuleiten. * Nach Erreichen des Verletzten Erste Hilfe leisten und abhängig von seinem Zustand weitere Maßnahmen ergreifen. * Personen, die im Gurt hingen, müssen, wenn keine dringenden medizinischen Gründe dagegen sprechen, halbsitzend oder in Kauerstellung gelagert werden. **Der Sicherung des Retters ist Vorrang zu geben.** | | | | | | |
| **Instandhaltung** | | | | | | |
| Sachgerechter Umgang mit PSA und Ausrüstung  * Die Ausrüstung ist entsprechend der Anweisung der Hersteller frei von schädlichen Einflüssen zu lagern. * Beschädigte, kontaminierte und unbrauchbar gewordene Ausrüstung ist sofort außer Betrieb zu nehmen. * Die Ausrüstung ist vor, während und nach der Benutzung durch den Anwender zu überprüfen. * Die Ausrüstung ist einmal jährlich von einem Sachkundigen nach BGG 906 mit schriftlichem Nachweis zu prüfen. | | | | | | |
| Ort: Datum: | | | Unterschrift Verantwortlicher: | | | |
| Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Betriebsanweisung mit den betrieblichen Verhältnissen und Erkenntnissen der Gefährdungsbeurteilung übereinstimmen. | | | | | | |